

III. ZR 325/54

Verkündet am 28. Mai 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2375 011

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des prakt. Arztes Dr. med. Harold B [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, vertreten durch
ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. April 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der 15. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom
26. Oktober 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und
Entscheidung an das Sozialgericht Berlin ver-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat als zugelassener Kassenarzt für im III. Quartal 1952 erbrachte Sachleistungen (Bestrahlungen, Massagen usw.) gegenüber der beklagten Vereinigung eine Forderung von 1.640,60 DM in Ansatz gebracht. Die Beklagte hat von diesem Betrage jedoch nur 574,--DM anerkannt. Von dem Differenzbetrag macht der Kläger mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag von 500,--DM nebst Zinsen geltend. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat unter Bezugnahme auf seine frühere in JR 1954,222 veröffentlichte Entscheidung die Klage als unzulässig abgewiesen, da zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch gemäß § 51 Abs 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl I 1239) - SGG - die Sozialgerichte berufen seien.

Mit der gegen dieses Urteil im Einverständnis der Beklagten eingelegten Sprungrevision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Land- oder Kammergericht. Hilfsweise bittet er um Verweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht Berlin. Die beklagte Vereinigung schließt sich dem Hauptantrag des Klägers auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht an.

Entscheidungsgründe:

Das Sozialgerichtsgesetz, das nach dem Gesetz zur Übernahme des SGG vom 20. November 1953 (GVBl Bln 1953, 1419) auch in Berlin Anwendung findet, sieht in § 51

Abs 1 vor, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlichrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten u.a. der Sozialversicherung zu entscheiden haben. Dazu ist in § 51 Abs 2 Satz 1 SGG bestimmt, daß "Angelegenheiten der Sozialversicherung" auch die Angelegenheiten sind, "die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind". Das Landgericht ist der Auffassung, daß es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs im vorliegenden Fall nicht darauf ankomme, ob der geltend gemachte Anspruch öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Jedenfalls habe der Gesetzgeber in der Bestimmung des § 51 Abs 2 Satz 1 SGG die Zuweisung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Kassenarztrecht an die Sozialgerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht.

Den hiergegen gerichteten Angriffen der Revision mußte im Ergebnis der Erfolg versagt bleiben, wenn der vom Landgericht gegebenen Begründung seiner Entscheidung auch nicht gefolgt werden kann.

In Angelegenheiten der Sozialversicherung sind der Entscheidung der Sozialgerichte durch § 51 Abs 1 SGG lediglich die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zugewiesen. Daran wird auch nichts durch die Bestimmung des § 51 Abs 2 Satz 1 SGG geändert. Diese Bestimmung stellt lediglich klar, daß zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung auch das Kassenarztrecht gehört, dehnt aber keineswegs die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegenüber Abs 1 dahin aus, daß im Rahmen des Kassenarztrechts die Sozialgerichte nicht nur über öffentlichrechtliche Streitigkeiten, sondern ohne Einschränkung auch über privatrechtliche Streitigkeiten zu befinden hätten. Die Ansicht des Landgerichts, daß



in Angelegenheiten des Kassenarztrechts die Sozialgerichte zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig seien ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur seien, ist mithin unrichtig. Von der hier vertretenen Auffassung geht auch der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinen Urteilen vom 20. November 1954 - II ZR 240/53 - (veröffentlicht in "Die Ortskrankenkasse" 1955, 29 ff) und vom 16. Februar 1956 - II ZR 258/54 - aus.

Andererseits kann die Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht, wie es die Beklagte will, mit der Begründung in Abrede gestellt werden, daß in § 51 Abs 2 Satz 1 SGG lediglich von den Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen, aber nicht von den Beziehungen zwischen den Ärzten und ihrer kassenärztlichen Vereinigung die Rede sei (so auch das LVG Köln in einem bei Leven im Zentralblatt für Sozialversicherung - ZfS - 1954, 148 zitierten Bescheid vom 3. März 1954). Bereits daraus, daß in der genannten Gesetzesvorschrift gesagt ist, daß "auch" die Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen im Rechtsweg zu entscheiden sind, zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung gehören, verbietet sich eine enge Auslegung dahin, daß nur diese Angelegenheiten zum Kassenarztrecht und damit zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift gehören. Vielmehr ist mit der im übrigen in Rechtslehre und Rechtsprechung, soweit ersichtlich, einhelligen Auffassung davon auszugehen, daß auch die Beziehungen zwischen den Kassenärzten und den kassenärztlichen Vereinigungen zum

Kassenarztrecht und zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs 1 und 2 SGG gehören (Leven aaO unter eingehender Würdigung der Gesetzesmaterialien; Grömig in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1954,130; Röpke in ZfS 1954,234; OLG München in der Sozialrechtlichen Entscheidungssammlung I/4 Nr 32; SG Hannover in "Ärztliche Mitteilungen" 1955,644; vgl ferner Hofmann-Schroeter, Kommentar zum SGG, 1953, Anm 3 zu § 51 und Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm 10 f zu § 51). Die Auffassung, daß die Beziehungen zwischen den Kassenärzten und den kassenärztlichen Vereinigungen dem "Kassenarztrecht" zuzurechnen sind, findet ihre Bestätigung darin, daß das Gesetz über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (BGBl I,513) - GKAR - auch diese Beziehungen regelt. Die in § 51 Abs 2 Satz 1 SGG gewählte Formulierung ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß der bei der Verabschiedung des Sozialgerichtsgesetzes vorliegende Entwurf zu dem späteren Gesetz über Kassenarztrecht dieselbe Formulierung, nämlich "Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht)", enthielt, obgleich in diesem Entwurf ebenfalls bereits eine Regelung der Beziehungen der Kassenärzte zu den kassenärztlichen Vereinigungen vorgesehen war (Bundestags-Drucksache Nr 5904 der 1.Wahlperiode; vgl auch Drucksache Nr 87 der 2.Wahlperiode).

Es kommt nach alledem entscheidend darauf an, ob hier mit der Klage Ansprüche öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur geltend gemacht

werden; im ersteren Fall sind die Sozialgerichte, im anderen Fall die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Die Frage muß nach der Auffassung des Senats dahin beantwortet werden, daß es bei den Honoraransprüchen eines Kassenarztes gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung um öffentlichrechtliche Ansprüche geht.

Wie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kassenarzt und seinem (Kassen-)Patienten einerseits und diejenigen zwischen Kassenarzt und Krankenkasse andererseits zu würdigen und einzuordnen sind, kann für den vorliegenden Fall dahinstehen. Jedenfalls leitet sich der Anspruch auf Honorarzahlung, den der Kassenarzt gegen seine kassenärztliche Vereinigung erhebt, nicht aus einem bürgerlichrechtlichen Vertragsverhältnis, sondern aus dem öffentlichrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Kassenarzt und kassenärztlicher Vereinigung ab. Er beruht auf der Inkorporierung des Kassenarztes in die kassenärztliche Vereinigung, und da diese Vereinigung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind auch die auf der Inkorporierung des einzelnen Mitgliedes in diese Vereinigung beruhenden Korporationsrechte solche öffentlichrechtlicher Natur.

Der Senat folgt insoweit der vom VI. Zivilsenat vertretenen Auffassung in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 13. März 1956 - VI ZR 146/55 -, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Demzufolge war der Rechtsstreit dem Hilfsantrag des Klägers entsprechend unter Aufhebung des ange-

fochtenen Urteils gemäß § 81 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes an das Sozialgericht Berlin zu verweisen.

Die Kosten der Revision waren bereits jetzt dem Kläger aufzuerlegen, während die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges dem Sozialgericht Berlin zu überlassen war (BGHZ 11,43 /57/59/ und 12,52 /69/71/).

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer